

Zulassungssatzung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB)
mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSASBmVor)
vom 09. Juni 2009
(zuletzt geändert am 10. Mai 2011)

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GBl. S. 440), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 511) und von § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 09. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Hochschule Konstanz vergibt im Bachelorstudiengang ASB in den beiden Studienrichtungen China und Südost- und Südasiens gemäß § 9 Abs. 2 HVVO jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Zulassung und der Bewerbungsbogen für das Auswahlverfahren des Studiengangs ASB müssen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3

Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung ist der vom Studiengang ASB vorgesehene vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen für das Auswahlverfahren beizulegen. Im Antrag auf Zulassung und im Bewerbungsbogen für das Auswahlverfahren ist die von der Bewerberin / dem Bewerber angestrebte Studienrichtung China oder Südost- und Südasiens anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Vorab kann alternativ auch eine einfache Kopie eingereicht werden. Im Falle einer Zulassung ist die Einschreibung nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;
2. in einfacher Kopie Zeugnisse und andere geeignete Nachweise, welche die im Bewerbungsbogen für das Auswahlverfahren angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen belegen;
3. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs.

(3) Die Hochschule kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 und 8 HVVO bleiben unberührt.

§ 4

Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan und mindestens zwei Personen, die der Gruppe der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorenschaft im Studiengang ASB angehören.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß den §§ 9 und 14 HVVO am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen für die Studienrichtungen China und Südost- und Südasiens jeweils eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt für jede der beiden Studienrichtungen eine Rangliste für die Zulassung. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die/der Präsident/in aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6

Auswahlkriterien

Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Auswahl nach den folgenden Kriterien statt:

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. Einzelnoten der HZB in den Kernkompetenzfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch bzw. bestbenotete fortgeführte Fremdsprache),
3. besondere Vorbildungen,
4. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
5. praktische Tätigkeiten sowie
6. besondere außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

§ 7

Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Aus den Kriterien gemäß § 6 Nr. 1 und 2 wird eine gewichtete Note (Teilnote 1) wie folgt ermittelt: Die Einzelnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch (ersatzweise der bestbenoteten fortgeführten Fremdsprache) gehen mit jeweils gleichen Anteilen zusammen zu 60 vom Hundert, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 40 vom Hundert in die gewichtete Note ein (Teilnote 1).

Sofern keine Noten, sondern Punktzahlen vorliegen, werden die Noten von 1 (beste Note) bis 5 nach folgender Skala umgerechnet:

15 - 13 Punkte:	1,0
12 - 10 Punkte:	2,0
9 - 7 Punkte:	3,0
6 - 4 Punkte:	4,0
3 - 0 Punkte:	5,0

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Für die besonderen Vorbildungen, die Art einer Berufsausbildung, die Art einer Berufstätigkeit, die praktischen Tätigkeiten und für besondere außerschulische Leistungen und Qualifikationen wird ein Bonus ermittelt, der zu einer Anhebung der Teilnote 1 um maximal 0,6 Notenpunkte führt.

Dabei werden die genannten sonstigen Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

- | | |
|---|------------------|
| a) besondere Vorbildung (HZB mit Wirtschaftsschwerpunkt): | 0,1 Notenpunkte, |
| b) Art der Berufsausbildung: | 0,1 Notenpunkte, |
| c) Praktische Tätigkeiten: | 0,1 Notenpunkte, |
| d) Asienaufenthalt: | 0,1 Notenpunkte, |
| e) Auslandsaufenthalt (außerhalb Asiens): | 0,1 Notenpunkte, |
| f) Sprachunterricht in Chinesisch/Malaiisch: | 0,1 Notenpunkte. |

Die Addition der Notenpunkte nach a) bis f) bildet die Teilnote 2.

Zur Bildung der Teilnote 2 wird aus der Summe der jeweils durch die einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission vergebenen Teilnote 2 das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) abgezogen. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren für jede der beiden Studienrichtungen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

(1) Die Quote gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 b) HVVO für den Studiengang ASB mit den beiden Studienrichtungen China und Südost- und Südostasien beträgt jeweils 10 vom Hundert.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Dazu wird eine Rangliste nach der Qualifikationsnote der Bewerber/innen erstellt. Die Qualifikationsnote wird vom Ausländerstudienkolleg Konstanz (ASK) ermittelt und bescheinigt.

(3) Die Qualifikationsnote errechnet sich jeweils zur Hälfte aus der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatlichen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen und

1. der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs
oder

2. der im „Test für ausländische Studienbewerber, Konstanz“ (TASK) ermittelten Note
oder

3. der Note, die vom ASK nach einheitlichem Maßstab aus dem Ergebnis im „Test für ausländische Studienbewerber“ (TestAS) ermittelt wird
oder

oder

4. der Note 4,0 für Bewerber/innen, die keine der Noten nach Nr. 1 bis 3 nachweisen können.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.